**FAQ**

**Antworten auf häufig gestellte Fragen**

## Was ist eine besondere Wohnform?

Behinderte Menschen, die bis zum 31.12.2019 in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe lebten, wohnen seit dem 01.01.2020 in einer sogenannten besonderen Wohnform. Die Einrichtung in der Sie leben bekam also eine neue Bezeichnung.

Allerdings werden seit dem 01.01.2020 die Bedarfe für den Lebensunterhalt und die Bedarfe an Eingliederungshilfe (Fachleistungsstunden) und Pflege aufgeteilt, sodass zwei unterschiedliche Träger zuständig sind.

## Mir liegt bislang keine Mietbescheinigung vor. Was muss ich tun?

Sie können die Mietbescheinigung nachreichen, sobald sie Ihnen vorliegt. Wichtig ist jedoch, dass Sie bereits den Antrag auf existenzsichernde Leistungen stellen. Die Mietbescheinigung sollten Sie möglichst zeitnah nachreichen, da die Mietkosten erst übernommen werden können, sobald diese vorliegt. Liegt die Mitbescheinigung nicht rechtzeitig vor, können die Mietkosten jedoch rückwirkend übernommen werden.

## Muss ich ein eigenes Bankkonto eröffnen?

JA! Mit der Umsetzung des BTHG wird das Ziel verfolgt, Menschen mit Behinderungen ein eigenständiges Leben zu ermöglichen. Aus diesem Grund ist von jeder leistungsberechtigten Person ein eigenes Konto zu eröffnen, sodass die Auszahlung der Sozialhilfe auf dieses Konto erfolgen kann. Die Angabe des Kontos der Einrichtung ist hierzu nicht ausreichend.

## Kann die Sozialhilfe direkt an die Einrichtung/ besondere Wohnform gezahlt werden?

Für die Kosten der Unterkunft und Heizung besteht die Möglichkeit der Direktzahlung an die Einrichtung. Die Aufwendungen für den Lebensunterhalt können lediglich auf Ihr eigenes Konto ausgezahlt werden.

## Muss die Antragstellung vor Ort im Sozialamt erfolgen?

Die Antragstellung auf existenzsichernde Leistungen für Personen, die sich in besonderen Wohnformen befinden, ist

• vor Ort im örtlichen Sozialamt,

• auf postalischem Wege,

• per Fax, oder

• auf elektronischem Wege möglich.

## Müssen minderjährige Personen einen Antrag auf existenzsichernde Leistungen stellen?

Minderjährige Personen müssen keinen separaten Antrag auf existenzsichernde Leistungen stellen. Die Aufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizung sowie für Aufwendungen zum Lebensunterhalt werden aus der Eingliederungshilfe bewilligt. Für die Bewilligung dieser Leistung ist der Landschaftsverband Rheinland zuständig.

## Wo bekomme ich einen Krankenversicherungsnachweis her?

Ein Nachweis über die Krankenversicherungsbeiträge sollte, sofern sie vorhanden sind, der Einrichtung vorliegen. Diese sollten sie dort erfragen. Sofern der Einrichtung kein Nachweis vorliegt, müssten Sie sich mit der Krankenversicherung der leistungsberechtigten Person in Verbindung setzen und um einen aktuellen Krankenversicherungsnachweis, aus dem sich die Beiträge ergeben, bitten.

## In der stationären Einrichtung habe ich bislang ein Taschengeld bekommen. Bekomme ich das Taschengeld auch weiterhin?

Leistungen, die bislang ausschließlich durch den Landschaftsverband Rheinland erbracht wurden, wurden direkt an das Heim überwiesen. Von diesem Betrag wurde den Bewohnern ein Taschengeld durch das Heim zur Verfügung gestellt.

Mit der neuen Systematik werden die gesamten Aufwendungen zum Lebensunterhalt an die leistungsberechtigte Person ausgezahlt. Kosten für die Verpflegung o.ä. sind dem Heim vom eigenen Konto zu überweisen. Beträge, die über die Höhe der Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung hinausgehen, stehen den Bewohnern zur freien Verfügung und „ersetzen“ das Taschengeld.

## Die Kosten der Unterkunft und Heizung übersteigen die angemessenen Kosten, die das Sozialamt übernimmt. Was passiert mit diesen Kosten?

Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden durch das Sozialamt übernommen, sofern sie angemessen sind. Darüber hinaus können keine Kosten durch das Sozialamt übernommen werden.

Jedoch besteht die Möglichkeit, dass der Landschaftsverband Rheinland diese Kosten übernimmt, sofern die Mehrkosten behinderungsbedingt sind. Hierzu muss eine Abstimmung mit dem Landschaftsverband Rheinland erfolgen. Sollte auch der Landschaftsverband die Kosten nicht übernehmen, wird eine Klärung über die Höhe der Kosten mit der Einrichtung unter Hinzuziehung des Landschaftsverbandes empfohlen.